

Absender:

.....
(Name, Straße, PLZ, Wohnort)

**An die
Entsorgungsbetriebe Stadt Konstanz
Abt. 701 – SG Verwaltung
Fritz-Arnold-Str. 2B
78467 Konstanz**

Kunden-Nr. bei der EBK (Abwasser):
E-Mail-Adresse für event. Rückfragen
Telefon für event. Rückfragen

Mitteilung über Inbetriebnahme eines privaten (Wasser) Unterzählers

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätige/n ich/wir, dass der private Unterzähler geeicht ist und die entnommene Frischwassermenge nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.

Hinweis:

In der Nähe darf sich kein Abfluss, Wasch- oder Ausgussbecken befinden.

Eine Befüllung von Schwimmbecken/Planschbecken ist nicht zulässig da dieses Wasser als Schmutzwasser (§ 2 Abs. 1 AbwS) gilt und in die öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden muss.

Anfallstelle (Straße u. Haus Nr.)*	
Zählernummer*	
Anfangszählerstand (inkl. Nachkommastellen)*	m ³
Ende der Eichfrist*	
Einbaudatum*	

Bitte der Mitteilung beifügen:

- Installationsrechnung bzw. Kaufbeleg*
- Foto des eingebauten Zählers (Erkennbar: Zählernummer, Zählerstand, Eichfrist)*

Ort / Datum

Unterschrift

* Alle gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder



Weitere Infos entnehmen Sie bitte dem Merkblatt auf der Rückseite



Merkblatt zur Mitteilung über Inbetriebnahme eines privaten Unterzählers (Stand: 01.01.2023)

Die Stadtwerke Konstanz GmbH – im weiteren kurz „Stadtwerke“ genannt - erheben im Auftrag der Entsorgungsbetriebe Stadt Konstanz – im weiteren kurz „EBK“ genannt - für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (z. B. Abwasserkanäle, Kläranlage) Abwassergebühren nach den Vorschriften der §§ 41 bis 51 der Abwassersatzung der Stadt Konstanz (AbwS). Für die Bearbeitung von Erstanträgen sind die EBK zuständig.

Die Höhe der Abwasser- bzw. Schmutzwassergebühr ist abhängig von der Menge des auf einem Grundstück verbrauchten und durch Wasserzähler der Stadtwerke gemessenen Frischwassers. Für Frischwassermengen, die nicht der Abwasserbeseitigung zugeführt werden, sieht § 46 AbwS folgende Regelung für die Zulassung von privaten Messeinrichtungen und die daraus resultierenden Rückerstattungen von anteiligen Abwassergebühren vor:

- (1) *Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr im Sinne von § 42 Abs. 1 abgesetzt. Absetzbar sind nur volle Kubikmeter. Bruchzahlen werden auf die nächstniedrigere volle Zahl abgerundet.*
- (2) *Der Gebührenschuldner hat bei Inanspruchnahme von Absetzungen auf seine Kosten zuverlässig arbeitende und leicht zugängliche Messeinrichtungen (Unterzähler) mit ausreichender Messkapazität durch zugelassene Fachfirmen einzubauen, zu unterhalten, zu erneuern, regelmäßig abzulesen und Aufzeichnungen darüber zu führen, die eine einwandfreie Erfassung der nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleiteten Wassermengen ermöglichen. Eine Befüllung von Schwimm- oder Planschbecken über diesen Unterzähler ist nicht zulässig, da dieses Wasser als Schmutzwasser gilt (§ 2 Abs. 1 AbwS). Die erstmalige Inbetriebnahme eines Unterzählers ist den Entsorgungsbetrieben der Stadt Konstanz innerhalb eines Monats unter Angabe des Zählerstandes, der gültigen Eichung und der Zählernummer über das dafür vorgesehene Mitteilungsfomular anzuzeigen.*
- (3) *Der Nachweis für Wassermengen nach Abs. 1 muss grundsätzlich durch gesonderte private Messeinrichtungen nach Abs. 2, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen (§ 34 Abs.1 Anlage 7 MessEV), erfolgen. Wenn der Nachweis durch Messeinrichtungen nach Abs. 2 aus technischen Gründen nicht möglich ist oder einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde, kann der Nachweis geringerer Einleitungsmengen auch durch Gutachten eines anerkannten und öffentlich bestellten Gutachters oder allgemein anerkannte Erfahrungswerte geführt werden. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenschuldner.*
- (4) *Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen. Die Entsorgungsbetriebe der Stadt Konstanz sind berechtigt, die Angaben des Gebührenschuldners durch Kontrolle der Wasserzähler zu überprüfen.*

Was ist von Ihnen bei einer erstmaligen Inbetriebnahme zu beachten?

1. Vor einer Anschaffung bedenken Sie bitte, dass der Einbau, die Unterhaltung und ggf. Erneuerung einer privaten geeichten Wasseruhr als Unterzähler Mehrkosten zur Folge hat, die in einem vernünftigen Verhältnis zu den erwarteten Erstattungsbeträgen stehen sollten.
2. Bitte senden Sie Ihre Mitteilung mit dem umseitigen Formblatt an die Entsorgungsbetriebe Stadt Konstanz, Abteilung 701, Fritz-Arnold-Str. 2 b, 78467 Konstanz oder an die u. g. Mailadresse.
3. Der Einbau eines Unterzählers ist der EBK innerhalb von einem Monat anzuzeigen. Notwendige Anlagen zur Mitteilung können Sie nachreichen.

Was geschieht nach Ihrer Mitteilung?

1. Die EBK werden Ihre eingereichten Unterlagen überprüfen.
2. Eventuell erfolgt eine Kontrolle vor Ort durch einen Mitarbeiter der EBK.

Wie geht es weiter?

Die **Rückerstattung von Schmutzwassergebühren** erfolgt über ein separates Antragsformular welches auf unserer Homepage www.ebk-konstanz.de abgerufen werden kann.

An wen sollten Sie sich wenden, wenn Sie noch Fragen haben?

Frau Bettina Schlegel, Entsorgungsbetriebe Stadt Konstanz

Telefon: (07531) 996 124
Telefax: (07531) 996 222
E-Mail: schlegel@ebk-tbk.de